

II-4704 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~  
~~Republik Österreich~~  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 3. Februar 1992  
GZ.: 10.101/610-X/A/1a/91

2066 IAB

1992-02-04

zu 2083 J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2083/J betreffend Wohnungsnot und Bundesgebäudeverwaltung, welche die Abgeordneten Haigermoser, Böhacker und Rosenstingl am 4. Dezember 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wieviele Wohnungen werden in der Stadt Salzburg von der BGV verwaltet?

Antwort:

In der Stadt Salzburg werden von den Bundesgebäudeverwaltungsdienststellen 1.048 Wohnungen verwaltet.

Punkt 2 der Anfrage:

Wieviele Wohnungen werden im restlichen Bundesland Salzburg von der BGV verwaltet?

~~.....~~  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

Im restlichen Bundesland Salzburg werden von den Bundesgebäudeverwaltungsstellen 790 Wohnungen verwaltet.

Punkt 3 der Anfrage:

Wieviele m<sup>2</sup> Wohnraum sind dies jeweils im Land bzw. in der Stadt insgesamt?

Antwort:

Die Gesamtnutzfläche der von den Bundesgebäudeverwaltungsstellen verwalteten Mietwohnungen in der Stadt Salzburg beträgt insgesamt 51.229,90 m<sup>2</sup>, im restlichen Land Salzburg insgesamt 36.272,59 m<sup>2</sup>.

Punkt 4 der Anfrage:

Wie hoch sind die jeweiligen Mietpreise/m<sup>2</sup> gestaffelt nach Wohnkategorien?

Antwort:

Die bei bestehenden Mietverhältnissen von den Bundesgebäudeverwaltungsstellen für in der Stadt Salzburg gelegene Mietwohnungen eingehobenen Hauptmietzinse betragen durchschnittlich in den jeweiligen Kategorien gemäß § 16 Absatz 2 Mietrechtsgesetz: Kategorie A öS 9,44/m<sup>2</sup>, Kategorie B öS 8,12/m<sup>2</sup>, Kategorie C öS 8,52/m<sup>2</sup>, Kategorie D öS 5,45/m<sup>2</sup>.

Die bei bestehenden Mietverhältnissen von den Bundesgebäudeverwaltungsstellen für im restlichen Land Salzburg gelegene Mietwohnungen eingehobene Hauptmietzinse betragen durchschnittlich

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

lich in den jeweiligen Kategorien gemäß § 16 Absatz 2 Mietrechtsgesetz: Kategorie A öS 11,61/m<sup>2</sup>, Kategorie B öS 7,43/m<sup>2</sup>, Kategorie C öS 4,82/m<sup>2</sup>, Kategorie D öS 6,09/m<sup>2</sup>.

Diese Durchschnittswerte können deshalb die heutigen Mietzinsobergrenzen nicht erreichen, da zahlreiche der Berechnung zugrundeliegende Mietverträge in früheren Jahren zu den damals üblichen und zulässigen Konditionen geschlossen wurden und der seinerzeit vereinbarte Hauptmietzins auf Grund der Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes nicht angehoben werden kann.

Punkt 5 der Anfrage:

In welcher Form, insbesondere im Hinblick auf die soziale Komponente, wird bei einer Neuvergabe allfällig freiwerdenden Wohnraumes vorgegangen?

Antwort:

Die Bundesgebäudeverwaltungsdienststellen wurden beauftragt, bundeseigene Mietwohnungen auf Grund vorgemerakter Wohnungsansuchen zu vermieten. Diese Wohnungsansuchen sind nach Datum des Einlangens und sozialen Kriterien, wie z.B. die derzeitigen Wohnverhältnisse und die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers, zu reihen, wobei Bundesbediensteten, vor allem in Hinblick auf gegebene dienstliche Interessen, der Vorzug zu geben ist. Bei Freiwerden einer Mietwohnung ist diese sodann dem an erster Stelle gereihten Bewerber anzubieten.

Die Vergabe von Dienst- und Naturalwohnungen an Bundesbedienstete obliegt hingegen den für die jeweiligen Bediensteten zuständigen Dienstbehörden der einzelnen Ressorts.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

Punkt 6 der Anfrage:

Wieviele Wohnungen aus Bundesbesitz wurden in den Jahren 1990/91 jeweils in Stadt und Land Salzburg neu vermietet bzw. verkauft?

Antwort:

In den Jahren 1990 und 1991 wurden von den Bundesgebäudeverwaltungsdienststellen in der Stadt Salzburg 27, im restlichen Bundesland Salzburg 24 bundeseigene Wohnungen vermietet. Im gleichen Zeitraum wurde sowohl in der Stadt Salzburg als auch im restlichen Bundesland Salzburg keine Wohnung veräußert.

Punkt 7 der Anfrage:

Ist daran gedacht, die Mietpreise für diese Wohnungen einer Neuberechnung zu unterziehen, um so zu einem sozial gerechten Mietzins zu gelangen, so weit dies vertraglich möglich ist?

Antwort:

Maßgebend für die Festsetzung der Hauptmietzinse bei Neuvermietungen sind zwingende wirtschaftliche Notwendigkeiten, die einen Verzicht auf die gesetzlichen Möglichkeiten nicht erlauben.

*Wolfgang Schüssel*